



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 DpG

DpG - Depotgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017



Die Übersendung des Stückeverzeichnisses kann unterbleiben, soweit innerhalb der hierfür bestimmten Frist die Wertpapiere auf Grund eines Auftrages des Kommittenten zur Ausfolgung bereitgestellt oder dem Kommittenten schon ausgefolgt sind oder ein Auftrag des Kommittenten zur Veräußerung ausgeführt ist.

In Kraft seit 01.01.1970 bis 31.12.9999

© 2017 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at